



KRONE

**Grundsatzerklärung zur Achtung der
Menschenrechte**

§ 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)



Achtung der Menschenrechte

Die Bernard Krone Holding SE & Co. KG ist mit ihren Beteiligungsgesellschaften ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich Bau und Vertrieb von Nutzfahrzeugen und Landmaschinen.

Die Anerkennung und die Achtung von Menschenrechten sind dabei seit jeher von zentraler Bedeutung für das Familienunternehmen.

Diese Grundsatzerklärung zu Menschenrechten ergänzt den Verhaltenskodex der KRONE Gruppe, den wir 2019 eingeführt und kontinuierlich weiterentwickelt haben. Dieser ist Grundlage und Maßstab für alle Richtlinien und Regelungen, die das verantwortungsvolle und ethisch einwandfreie Handeln im Konzern sicherstellen. Er gilt für alle Unternehmen der KRONE Gruppe, das heißt alle Tochterunternehmen der Bernard KRONE Holding SE & Co. KG.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Standards und Richtlinien

Wir setzen geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Wir stützen unsere Grundsatzerklärung zu Menschenrechten auf

- das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- die Prinzipien des UN Global Compact
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- die Konventionen und Empfehlungen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten



Wir erwarten auch von unseren Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie diese Werte teilen und anerkennen.

Mit den Tätigkeiten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette sind immer auch Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, die direkt und indirekt zu menschenrechtlichen Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen können. Wir bekennen uns deshalb zu folgenden Umweltstandards in der Lieferkette:

- Übereinkommen von Minamata vom 1. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Die in den genannten Rahmenwerken verankerten Normen und Werte spiegeln sich auch in unseren eigenen, konzernweit geltenden Richtlinien wider. Sie geben unseren Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, Lieferanten, Investoren und dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem wir tätig sind, eine klare Vorstellung von den ethischen und sozialen Werten, für die wir uns einsetzen. Sie stellen die Basis unseres täglichen Handelns dar. Zu unseren wichtigsten Erklärungen in diesem Bereich gehören:

- Der Code of Conduct bietet allen Mitarbeitenden der KRONE Gruppe Orientierung für ein verantwortungsvolles Handeln.
- Unsere Anforderungen an unsere Lieferanten im Bereich der Beschaffung sind im Code of Conduct for Supplier festgeschrieben.
- Unsere Einkaufsrichtlinien legen interne Kriterien für die Beschaffung von Handelswaren und Dienstleistungen fest.

Wir bestärken und unterstützen sowohl unsere Mitarbeitenden als auch Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner und Lieferanten darin, ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen und negative Auswirkungen zu vermeiden. Wir fordern unsere Lieferanten dazu auf, unsere menschenrechtlichen Anforderungen an Unterauftragnehmer:innen weiterzugeben.

Risikoanalyse und Umsetzung

Wir stellen uns unserer Verantwortung. Diese Grundsatzerklärung bezieht sich auf unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere Lieferkette. Innerhalb der Lieferkette sind sowohl unmittelbare als auch- soweit gesetzlich vorgesehen- mittelbare Zulieferer von der Risikoanalyse umfasst. Um die Auswirkungen unseres



Handelns auf Menschenrechte zu überprüfen, führen wir eine jährliche Risikoanalyse für unsere eigenen Geschäftsbereiche und für unsere Lieferanten durch. Das Ziel der Risikoanalyse besteht darin, mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risikothemen zu identifizieren und entsprechende Priorisierungen dort vorzunehmen. Auf dieser Grundlage wollen wir Maßnahmen zur Abwendung potenzieller Risiken ableiten, unsere Managementprozesse entsprechend ausrichten und Mitarbeitende, Geschäftspartner:innen und Lieferanten für diese Themen sensibilisieren.

Der hierfür von uns etablierte Prozess beruht auf einem Zusammenspiel interner Analysen und dem Einsatz einer externen Plattform, um einen angemessenen Due Diligence Prozess für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufzustellen.

Wir legen den Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sowie die Bekämpfung von negativen Auswirkungen aus Umweltschäden insbesondere auf folgende Themen, die wir durch unsere Risikoanalyse als wesentlich für unser Unternehmen identifiziert haben. Hier sehen wir die größten Risiken für negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten und in unseren Lieferketten stehen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Diskriminierung (überwiegend Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, Religion)
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen
- Arbeitszeit
- Entlohnung
- Arbeitssicherheit
- Datenschutz
- Umweltverunreinigungen

Für diese Themenbereiche leiten wir Maßnahmen ab, die zum einen den Status quo verbessern und zum anderen präventiv menschenrechtlich bedenkliche Situationen vermeiden sollen. Die Maßnahmenableitung kann je nach Thema auf Konzernebene, im Verbund mehrerer Konzerngesellschaften oder auf individueller Konzerngesellschaftsebene erfolgen.

Wir sehen hierbei folgende Personengruppen entlang unserer Lieferkette als potenziell besonders gefährdet an:

- Frauen
- ältere Menschen



- kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- ethnisch/religiöse Minderheiten
- informell Beschäftigte
- Menschen mit geringer Bildung oder einem beschränkten Zugang zur Bildung
- eigene Mitarbeitende an bestimmten internationalen Standorten, einschließlich Auszubildende, Zeitarbeiter:innen, Praktikantinnen und Praktikanten
- Werkvertragsmitarbeitende im Werk gem. § 631 BGB

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, tauschen wir uns dazu regelmäßig mit anderen Unternehmen über unsere Verbände VDA und VDMA aus.

Zukünftig werden wir mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechts- sowie Umweltverletzungen sind. Innerhalb unseres Unternehmens und gegenüber unseren Werkvertragspartnern in unseren Werken führen wir dafür Befragungen durch. In der Lieferantenkette erfolgt die Überprüfung durch die von uns genutzte externe Plattform, gegebenenfalls werden wir ergänzende Lieferantenaudits durchführen.

Um unsere Mitarbeiter für die Achtung der Menschenrechte und insbesondere für die o.g. Risiken zu sensibilisieren, werden wir regelmäßige Schulungen vornehmen.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Hierbei ist es unser Ziel, die (potenziell) Betroffenen zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

Unsere Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind:

- Bekanntmachung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung
- Benennung einer Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des Risikomanagements
- Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct und Richtlinien)
- Schulung unserer Mitarbeitenden
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen



Daneben setzen wir angemessene Präventionsmaßnahmen bei unseren unmittelbaren Zulieferern in Form von:

- Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer gem. der neuen Einkaufsrichtlinie
- Unser Code of Conduct for Supplier wird Vertragsbestandteil; dieser regelt unsere menschenrechtlichen und umweltrechtliche Anforderungen an unsere Lieferanten
- Schulungen für Lieferanten
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen

Ausgehend von den dargestellten Maßnahmen werden wir mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige Auswirkungen durch LKSG-Risiken zu verhindern und zu minimieren.

Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren

Die KRONE Gruppe stellt diverse Meldekanäle für Beschwerden und Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichtverletzungen zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass angemessene und wirksame Beschwerdeverfahren ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse sind, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Auswirkungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Diese Kanäle stehen jedem offen, unabhängig vom Bestehen oder der Art der vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung zur KRONE Gruppe. Eine Meldung kann jederzeit an die Compliance-Beauftragte der KRONE Gruppe compliance@krone.de oder an den externen Ombudsmann der KRONE Gruppe erfolgen: Dr. Carsten Thiel von Herff ombudsmann@thielvonherff.de. Über die eingerichtete Plattform können Mitarbeitende, Zulieferer und Dritte online Hinweise an die KRONE Gruppe abgeben.

Unser Hinweisgebersystem bietet einen vertraulichen Kommunikationskanal, um mögliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte zu melden. Zugangsmöglichkeiten zum Hinweisgebersystem werden in angemessener Sprache kommuniziert. Meldungen können auch in anonymisierter Form erfolgen.

Nachrichten werden vertraulich und angemessen von der Compliance-Abteilung behandelt. Erkenntnisse aus eingegangenen Hinweisen und Beschwerden werden bei der weitergehenden Risikoanalyse sowie bei der Durchführung unserer Präventions und Abhilfemaßnahmen berücksichtigt.

Struktur und Verantwortlichkeiten



Für die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung der aus dieser Erklärung hervorgehenden Sorgfaltspflichten trägt der Vorstand der Bernard Krone Holding SE & Co. KG die Verantwortung. Er hat für die operative Umsetzung und Überprüfung eine Menschenrechtsbeauftragte benannt, die gemeinsam mit der Abteilung Zentraleinkauf die entsprechenden Prozesse implementiert und steuert.

Berichterstattung und Weiterentwicklung

Die Befassung mit dem Thema Menschenrechte und die Einhaltung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowie die Durchführung einer entsprechenden Risikoanalyse verstehen wir als kontinuierlichen Prozess, den es stets anzupassen und weiterzuentwickeln gilt.

Nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Bernard Krone Holding SE & Co. KG (1. August bis 31. Juli) werden wir jährlich über die Weiterentwicklungen und Fortschritte zur Sicherstellung der Sorgfaltspflichten berichten. Der Bericht wird nach Genehmigung durch den Vorstand der Bernard Krone Holding SE & Co. KG innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres bei der BAFA durch die Menschenrechtsbeauftragte eingereicht.

Spelle, den 25.09.2026

Bernard Krone Holding SE & Co. KG

Dr. Stefan Binnewies

Vorstand

Ole Klose

Vorstand